

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **76 (1998)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Informationsstelle AHV/IV hat neu ein Berechnungsblatt herausgegeben, auf dem man provisorisch seinen Anspruch auf Ergänzungsleistung berechnen kann.

Dieses Berechnungsblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.02/d.

Schliesslich ist zu beachten, dass die EL allein durch Steuermittel finanziert werden. Die EL-Organen müssen über die vom Gesetz vorgeschriebenen periodischen Überprüfungen sicherstellen, dass diese Mittel gesetzmässig verwendet werden. Wenn tatsächlich immer wieder Kopien der gleichen Verträge

verlangt werden, könnte allenfalls eine persönliche Rückfrage bei der zuständigen EL-Stelle zur Klärung beitragen. Im übrigen hoffe ich, genügend Gründe genannt zu haben, weshalb relativ differenzierte periodische Überprüfungen laufender EL notwendig bleiben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

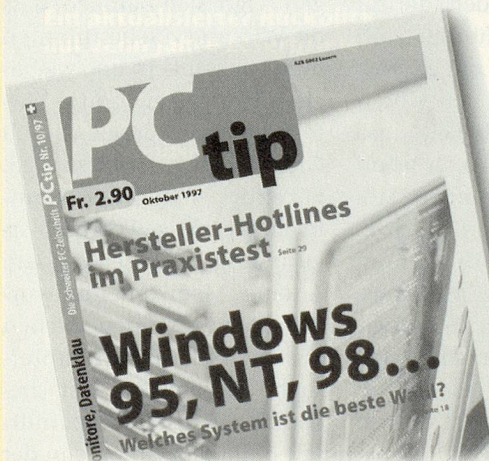
Gesamteigentum oder Miteigentum?

Drei verwandte Personen erbten ein Ferienhaus im Tessin und sind daher Miteigentümer. Nach dem Tod einer Miteigentümerin erhielten die beiden übrigen jetzt zusätzlich je die Hälfte ihres Anteils. Durch den Generationenwechsel sind heute bei einem Erben vier und beim anderen zwei Kinder als Besitzer im Grundbuch eingetragen. Zwei der vier Kinder eines Erben wollen jetzt ihren Anteil zu Geld machen. Dies gefährdet den Zweck des Erbes, indem durch eine entsprechende Erhöhung der kleinen Hypothek die Mietpreise so angehoben werden müssten, dass wir das Haus nicht mehr vermieten könnten. Nach einem Hinweis auf Art. 648 ZGB, wonach für eine Be-

lastung oder einen Verkauf alle Miteigentümer einverstanden sein müssten, wurde uns von einem Notar entgegnet, dass der alte und der neue Anteil am Haus juristisch unterschiedlich sei. Der alte Anteil sei Miteigentum, der neue jedoch Gesamteigentum. Was hat dies für Folgen? Wie können wir uns gegen einen Verkauf wehren?

Ihre Angabe, «drei verwandte Personen erbten 1974 ein Ferienhaus im Tessin und sind daher Miteigentümer», überrascht mich. Mehrere Erben erwerben nämlich eine Sache, in Ihrem Fall das Ferienhaus, kraft ihrer Gemeinschaft zu Eigentum und werden damit zu Gesamteigentümern und nicht zu Miteigentümern. Es ist deshalb anzunehmen, dass die drei Erben das geerbte Ferienhaus in dem Sinne geteilt haben, dass sie anstelle von Gesamt-

3 mal gratis zum Testen!



PCtip, die Schweizer PC-Zeitschrift, die jeder versteht. Übersichtlich und kompetent bietet PCtip geballte Informationen und jede Menge Tips und Tricks für die tägliche Praxis.

Testen Sie jetzt kostenlos und unverbindlich 3 Monate lang. Füllen Sie den Coupon noch heute aus und überzeugen Sie sich vom PCtip.

Dieses Angebot gilt bis 30. Juni 1998.

Coupon einsenden an: PCtip Leserservice, Postfach, 6002 Luzern, Telefon 041/317 33 63, Fax 041/317 33 89, Email leserservice.pct@idg.ch oder <http://www.pctip.ch/>

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Vorname/Name

Strasse/PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

1410705

eigentum Miteigentum gebildet haben. Im nachfolgenden Erbfall haben dann die – wiederum mehrere – Erben die vorgängig ausgeschiedenen Miteigentumsquoten gemeinschaftlich zu Gesamteigentum erworben. Das würde das Bestehen verschiedener Eigentumsverhältnisse – Miteigentum und Gesamteigentum – an der gleichen Sache erklären.

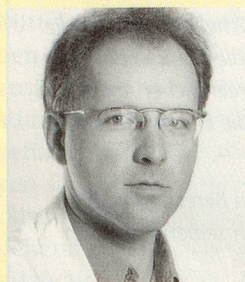
Die Teilung einer Erbschaft beziehungsweise von Miteigentum oder Gesamteigentum untersteht recht komplizierten Regeln, worauf ich hier nicht im einzelnen eingehen kann. Da das Ferienhaus nicht körperlich teilbar sein dürfte, kann ich etwas vereinfachend festhalten, dass ein Verkauf ihres Anteils am Ferienhaus durch einzelne Miterben gegen den Willen der übrigen Erben nicht

möglich sein wird, da zu viele sowohl rechtliche als auch praktische Hindernisse bestehen. Die verkaufswilligen Miterben könnten jedoch dem Richter eine Teilung des Nachlasses beziehungsweise eine Aufhebung des Mit- und Gesamteigentums beantragen. In einem solchen Gerichtsverfahren denke ich, dass der Richter die Versteigerung des Hauses, sei es öffentlich oder auch nur unter den Eigentümern, anordnen würde, sofern eine anderweitige Einigung nicht erzielt werden kann.

Alle Eigentümer werden zu berücksichtigen haben, dass, wenn ein allfälliger Rechtsstreit mit allen juristischen Verästelungen durchgeführt werden müsste, die Kostenfolge recht hoch wäre.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Herzschwäche

Seit gut vier Monaten leide ich an grosser Atemnot, anfänglich hatte ich Wasser auf der Brust. Es hiess auch, ich hätte es auf dem Herzen. Mein Arzt sagt, er könne dagegen nichts machen, das sei eine Alterserscheinung. Ja, ich werde bald 88 Jahre alt, da könnte es ja wirklich eine Alterserscheinung sein?

Was ist eine Alterserscheinung? Es ist auch mit 88 Jahren nicht normal, bei der kleinsten Anstrengung ausser Atem zu kommen. Aber, da hat Ihr Hausarzt recht, es ist sicher häufig, dass Menschen in Ihrem hohen Alter an Herzkrankungen leiden, die zur Herzschwäche führen mit «Wasser auf der Lunge», vielleicht geschwollenen Unterschenkeln, Müdigkeit und Appetitlosigkeit. Auch wenn die zugrundeliegenden Störungen am Herzen, seien es Verschleisserscheinungen an den Herzklappen, Herzmuskelschwäche, Durchblutungsstörungen oder gar eine Kombination dieser Leiden, oft nicht mehr korrigiert werden können – vielleicht gibt es doch Möglichkeiten, Ihre Beschwerden zu lindern. Sicher behandelt Ihr Arzt Sie mit «Wassertabletten» (Diuretika), die den Körper von überschüssigem Wasser befreien. Vielleicht bekommen Sie herzstärkende Mittel wie Digitalis oder andere herz-

entlastende Medikamente, die uns zum Teil erst seit einigen Jahren zur Verfügung stehen.

Und was können Sie selbst tun? Sich weder überanstrengen noch gänzlich untätig sein, das heisst, das richtige Mass an körperlicher Bewegung einzuhalten ist sehr wichtig. Trinken Sie ausreichend, aber nicht mehr als 1,5 Liter am Tag. Vermeiden Sie übermässige Salzzufuhr, da Salz Wasser im Körper bindet.

Mit beiden Massnahmen zusammen, Medikamenten und entsprechendem Verhalten, sollte es doch möglich sein, Ihnen wieder etwas Luft zu verschaffen.

Grapefruitkernextrakt

Sie schrieben in der Zeitlupe 6/97, dass man bei Bluthochdruck keinen Grapefruitsaft trinken sollte. Gilt dies auch für Grapefruitkernextrakt?

Wie in der Zeitlupe 6/97 berichtet, ist es sinnvoll, Medikamente nicht mit Grapefruitsaft einzunehmen. Bei verschiedenen Untersuchungen zeigte sich nämlich, dass die Wirkung von bestimmten Blutdrucksenkern und weiblichen Hormonen sowie Mitteln gegen Allergie durch Grapefruitsaft verstärkt wird. Für einige Arzneistoffe konnte eine derartige Wechselwirkung ausgeschlossen werden. Andere Medikamente wurden nicht auf einen solchen Zusammenhang hin untersucht. Ausserdem ist bekannt, dass sich Grapefruitsaft und Medikamente in der Regel nur dann beeinflussen, wenn man grössere Mengen Saft (deutlich mehr als 2 dl) zu sich nimmt. Sollte man also doch einmal eine Tablette mit einem Schluck Grapefruitsaft zu sich nehmen, so wird das in der Regel keine besonderen Auswirkungen



Schwarzwald, Sonne und Erholung

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallenschwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 910,-

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –



Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürrenheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299